

REESER



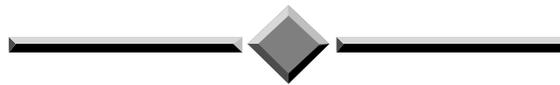
AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 12, Jahrgang 2013, vom 13.11.2013

Inhaltsverzeichnis:

1. 1. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- Satzungsbeschluss/ Inkrafttreten gem. § 10 BauGB..... 1
2. 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes HM 15 „Ortskern Mehr“ der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/ Inkrafttreten gem. § 10 BauGB..... 3
3. Einziehung eines öffentlichen Weges im Bereich Bergswick, gelegen im Abgrabungsbereich Reeser Meer Norderweiterung und Festsetzung einer Ersatzschließung;
Beschluss gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NRW..... 5
4. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 19.11.2013..... 8
5. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees – Kommunalwahl 2014;
hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Rees im Jahr 2014..... 8



1. 1. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Satzungsbeschluss/ Inkrafttreten gem. § 10 BauGB

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW. S. 194), und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Rees am 15.10.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägung als Satzung beschlossen.

Zielsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A ist die städtebauliche Neugliederung und Nachverdichtung der Parzellen 670 und 671, Flur 18, Gemarkung Haldern.

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 12, Jahrgang 2013, vom 13.11.2013, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ liegt mit Entscheidungsbegründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 16.10.2013

Christoph Gerwers
Bürgermeister

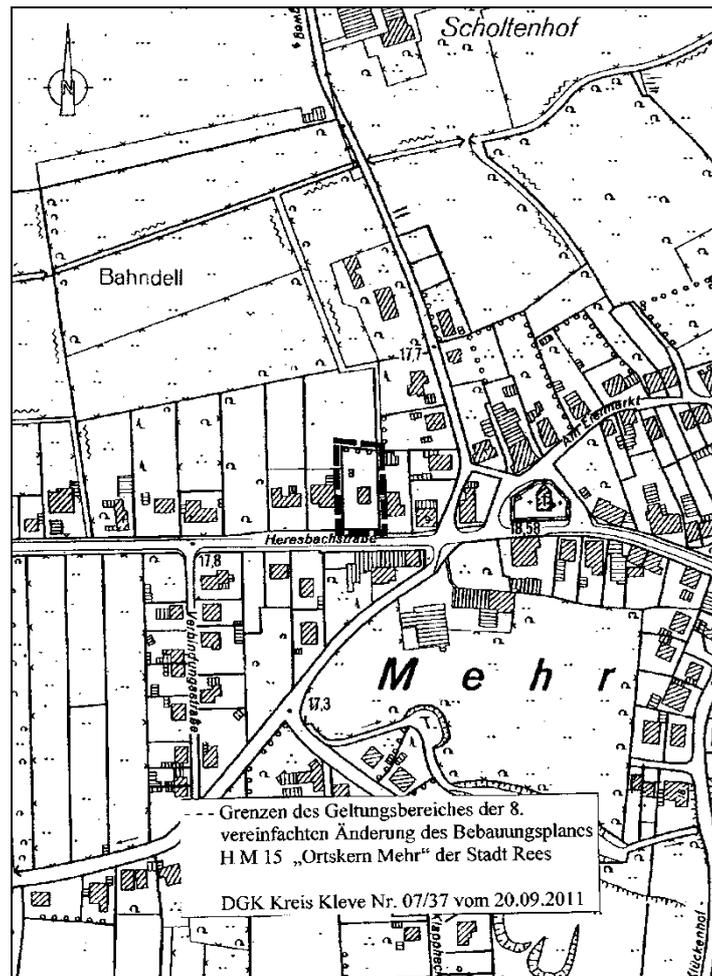
2. 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes HM 15 „Ortskern Mehr“ der Stadt Rees - Satzungsbeschluss/ Inkrafttreten gem. § 10 BauGB

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Rees am 15.10.2013 die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes HM 15 „Ortskern Mehr“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Inhalt der vereinfachten Änderung ist die Vergrößerung der überbaubaren Fläche auf dem Flurstück 245, Flur 4, Gemarkung Haffen-Mehr. In nördlicher Richtung wird die überbaubare Fläche, auf einer Breite von 12,00 m, um 4,00 m erweitert. In südlicher Richtung wird die überbaubare Fläche, auf einer Breite von 15,00 m, um 6,00 m erweitert.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes HM 15 „Ortskern Mehr“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes HM 15 „Ortskern Mehr“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes HM 15 „Ortskern Mehr“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 16.10.2013

Christoph Gerwers
Bürgermeister

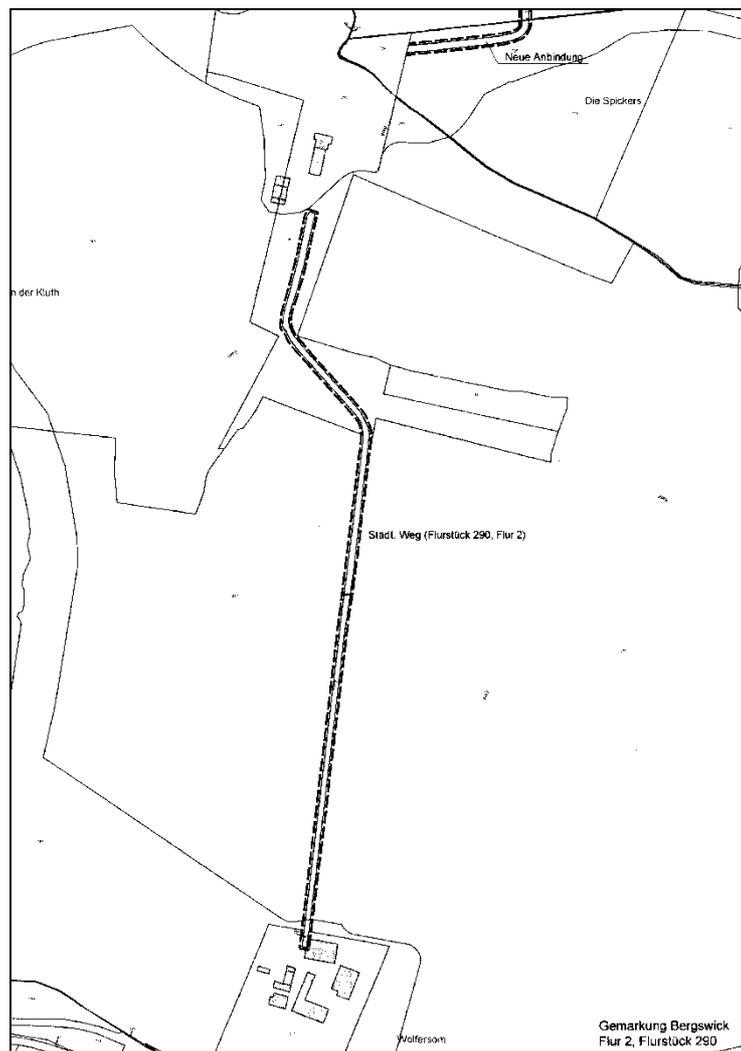
3. Einziehung eines öffentlichen Weges im Bereich Bergswick, gelegen im Abgrabungsbereich Reeser Meer Norderweiterung und Festsetzung einer Ersatzschließung; Beschluss gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NRW

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 15.10.2013 die Einziehung des öffentlichen Weges, Gemarkung Bergswick, Flur 2, Flurstück 290 gem. § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731), unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägung, beschlossen.

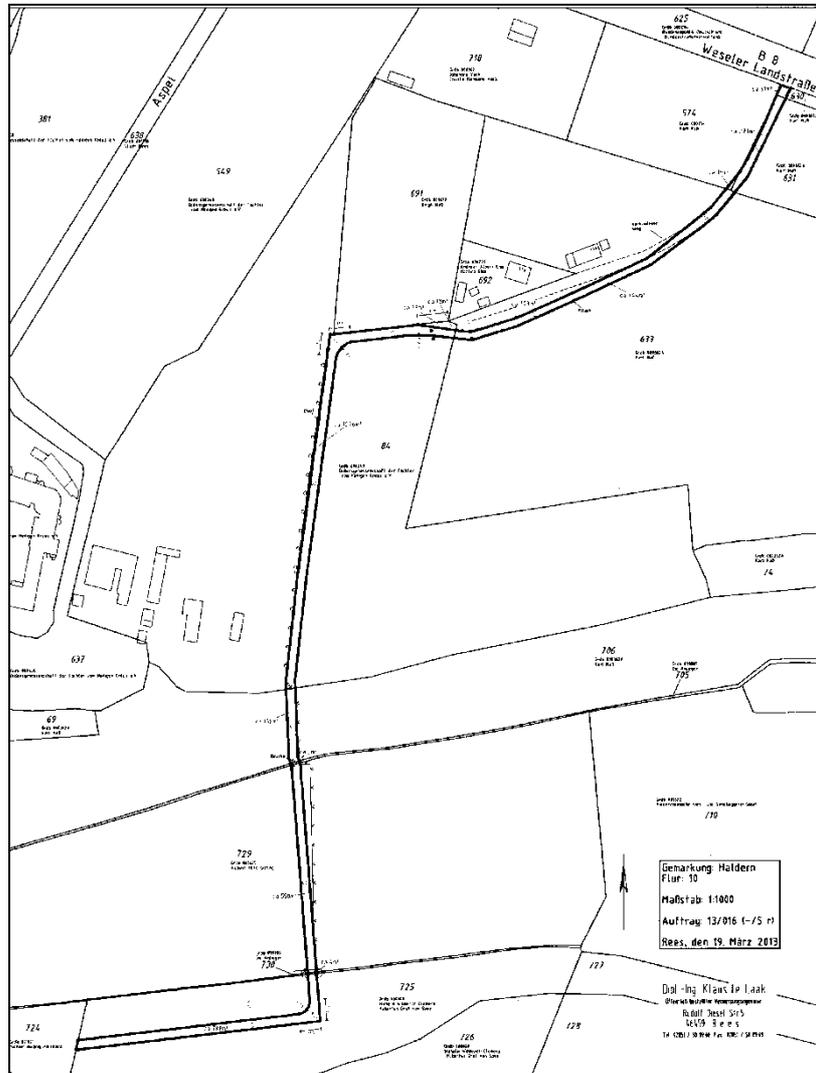
Durch die planfestgestellte Abgrabung Reeser Meer Norderweiterung werden die anschließenden Grundstücke nicht mehr über diese Wegeparzelle erschlossen und somit verliert der Weg seine Verkehrsbedeutung.

Für die Grundstücke „Gut Kluth“, Gemarkung Haldern, Flur 10, Parzellen 724, 292 und 288 wird als neue öffentliche Erschließung eine Straße über die folgenden Parzellen erstellt: Gemarkung Haldern, Flur 10, Flurstücke 630, 631, 633, 84, 706, 729, 730 und 725. Nach Fertigstellung dieser Straße erfolgt die öffentliche Widmung.

Die Wegeeinziehung im Bereich Bergswick (Abgrabungsbereich Reeser Meer Norderweiterung) der Stadt Rees ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich:



Die Ersatzerschließung in der Gemarkung Haldern, abgehend von der Weseler Landstraße (B 8) ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich:



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) einzureichen oder bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Schriftsätze sind dem Gericht in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rees, 16.10.2013

Christoph Gerwers, Bürgermeister

4. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 19.11.2013

Am Dienstag, dem 19. November 2013, findet um 17.00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 27. Sitzung des Stadtrates statt.

T A G E S O R D N U N G :

A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner
2. Planfeststellungsverfahren 3.2 zum 3-gleisigen Streckenausbau einschl. Ersatzbauwerke für die Aufhebung der Bahnübergänge im Stadtgebiet Rees durch die Deutsche Bahn AG (PFA 3.2 – Empel-Millingen)
3. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 1. Änderung M 17 a “Am Stevert“
4. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Rees Nr. 29 „Westlicher Stadtkern“
5. Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen

Christoph Gerwers
Bürgermeister

5. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees – Kommunalwahl 2014 - hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Rees im Jahr 2014

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967 / SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300 / SGV. NRW. 1112) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Rees im Jahr 2014 auf.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70 / SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564 / SGV. NRW. 1112) und der §§ 25, 26 und 31 KWahlO wird hingewiesen.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Rees, Rathaus, Markt 1, II. Obergeschoss Zimmer 210, 46459 Rees, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, kostenlos ausgegeben werden.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden.
2. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen

lassen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzmann für einen anderen Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntmachung der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzmann für einen anderen Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.
4. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk dieser Parteien und Wählergruppen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz KWahlG) müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.
5. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
 - Familiennamen und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 des KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

6. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
7. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:
 - Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort sowie der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
 - Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
 - Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14a zur KWahlO erteilt werden.
 - Ein Wahlberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt.
Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
8. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
 - Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
 - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.
 - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist.
 - Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 26 Abs. 3 Nr. 2 und 3 KWahlO), sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss.
 - Sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis, soweit der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
9. Für die Reserveliste können nur Bewerber genannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von **18 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein** (§ 16 Abs. 1

KWahlG.)

10. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.
- Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.
- Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzmann für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.
11. Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzmann für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
12. Muss die Reserveliste von mindestens 18 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt das unter Nr. 7 Gesagte entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig im Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Rees sind spätestens **bis zum achtundvierzigsten Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Stadt Rees, Rathaus, Markt 1, II. Obergeschoss Zimmer 210, einzureichen. Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt beim Wahlleiter eingegangen sein.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke der Stadt Rees vom 23.09.2013 (Reeser Amtsblatt 10/2013) wird hingewiesen.

Rees, den 05. November 2013

Der Wahlleiter

Christoph Gerwers
Bürgermeister

